



SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdegegner zu 1.-

Prozessbevollmächtigter: Sozialrechtsschutz VdK S. [REDACTED] gemeinnützige GmbH,
Breitscheidstraße [REDACTED]

g e g e n

Kommunaler Sozialverband Sachsen, vertreten durch den Verbandsdirektor, Thomasius-
straße 1, 04109 Leipzig,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner zu 2. -

Beigeladen:

1. Stadtverwaltung [REDACTED]-Amt für Soziales und Wohnen-, Am [REDACTED]

2. [REDACTED] vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versor-
gung, dieses vertreten durch seinen Präsidenten, [REDACTED]

- Beschwerdeführer-

hat der 7. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts am 23. März 2011 in Chemnitz
durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] die Richterin am
Landessozialgericht [REDACTED] und den Richter am Sozialgericht [REDACTED] ohne mündliche
Verhandlung beschlossen:

- I. Auf die Beschwerde des Beigeladenen zu 2. wird der Beschluss des Sozialge-
richts Dresden vom 9. Juli 2010 insoweit aufgehoben, als er den Zeitraum ab
dem 1. Oktober 2010 betrifft. Insoweit wird der Antrag auf einstweiligen

Rechtsschutz abgelehnt. Weiter wird der Beschluss dahin geändert, dass die zugesprochenen Leistungen lediglich bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig zu erbringen sind. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

- II. Der Beigeladene zu 2. hat dem Beschwerdegegner zu 1. seine außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung zwischen den Beteiligten nicht statt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes darüber, ob der Kommunale Sozialverband Sachsen (Antrags- und Beschwerdegegner zu 2. – im Folgenden: Bg.) oder an seiner Stelle der Beigeladene zu 2. und Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf.) zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist, die dem Antragsteller und Beschwerdegegner zu 1. (im Folgenden: Ast.) im Zusammenhang mit dem von ihm betriebenen Studium für die Inanspruchnahme von Gebärdendolmetschern, Schriftdolmetschern und Tutoren entstehen.

Der am 12.08.1982 geborene Ast. ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 90 und leidet an einer hochgradigen, an Taubheit grenzenden Innenohrschwerhörigkeit beidseits mit Teilleistungsstörungen im intermodalen Bereich. Er benötigt die Hilfe von Gebärdendolmetschern, Schriftdolmetschern und Tutoren, um sein im Wintersemester 2006/2007 aufgenommenes Studium der Forstwissenschaften an der Technischen Universität (TU) Dresden in Tharandt betreiben zu können. Seit dem zweiten Studienjahr hat er seinen Hauptwohnsitz im Studienort Tharandt.

Der Bf. hatte dem Ast. mit Bescheid vom 07.02.2007 ab Studienbeginn Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bewilligt und die entsprechenden Aufwendungen für Gebärdendolmetschern, Schriftdolmetschern und Tutoren übernommen. Nach Folgeanträgen bewilligte er Leistungen bis zum Ende des Wintersemester 2008/2009 (zuletzt mit Bescheid vom 18.05.2009).

Am 09.04.2009 stellte der Ast. bei dem Bf. wiederum einen entsprechenden Folgeantrag, den dieser mit Schreiben vom 20.04.2009 an den Bg. unter Verweis auf dessen örtliche Zuständigkeit weiterleitete. Der Bg. sandte den Antrag mit Schreiben vom 04.05.2009 an den Bf. zurück, weil dieser als zuerst angegangener Leistungsträger zuständig sei. Mit Schreiben vom 23.09.2009 sandte der Bf. den Antrag wiederum an den Bg., der aus seiner Sicht deshalb zuständig sei, weil sich der Bedarf für das Sommersemester 2009 erst nach Aufnahme des Studiums ergebe. Die Bedarfsermittlung könne nur semesterbezogen erfolgen, sodass nach den Hochschulempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), Punkt 1.2.2, jedenfalls aber nach Punkt 1.2.1 dieser Empfehlungen, wonach die Zuständigkeit des für den Hochschulort zuständigen Trägers der Sozialhilfe in der Regel ab dem zweiten Semester nach Zuzug anzunehmen sei.

Der Bf. sandte dieses Schreiben auch den Eltern des Ast. mit der Bitte, sich wegen der Leistungen ab dem Sommersemester 2009 an den Bg. zu wenden. Ihm vorgelegte Rechnungen und Kostenvoranschläge ab dem Sommersemester 2009 habe er unter Hinweis auf die geänderte Zuständigkeit an die Leistungserbringer zurückgesandt.

Der Bg. teilte dem Bf. mit Schreiben vom 03.07.2009 mit, er könne dessen Argumentation nicht folgen und forderte diesen auf, die beantragten Leistungen gemäß § 43 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zu erbringen. Nach weiterem Schriftverkehr teilte der Bf. den Eltern des Ast. mit, er übernehme im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 43 SGB I die gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII für das Sommersemester 2009 erforderlichen Kosten zum Ausgleich der Behinderung des Ast. bei seinem Studium an der TU Dresden (Bescheid vom 04.08.2009). Weiter teilte er dem Ast. mit Schreiben vom 16.09.2009 mit, künftig seien Hilfen zum Studium beim örtlich zuständigen Bg. zu beantragen. Dies solle er schnellstmöglich tun, da nach § 43 SGB I Leistungen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrages begönnen.

Den am 19.09.2009 beim Bg. gestellten Antrag auf entsprechende Hilfen für das Wintersemester 2009/2010 übersandte der Bg. dem Bf. am 30.09.2009 mit Hinweis auf § 14 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Dieser teilte dem Ast. mit Schreiben vom 05.10.2009 mit, seiner Auffassung nach seien Leistungen nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

nicht als Rehabilitationsleistung anzusehen und damit § 14 SGB IX nicht anwendbar. Der Ast. solle vorläufig Leistungen nach § 42 SGB I beim Bg. beantragen. Diesem Hinweis kam der Ast. unter dem 13.10.2010 nach. Auch diesen Antrag leitete der Bg. an den Bf. unter Hinweis auf § 14 SGB IX weiter, ebenso einen weiteren Antrag des Ast. vom 26.03.2010 auf die Übernahme der Hilfen für das Sommersemester 2010.

Am 31.03.2010 hat der Ast. beim Sozialgericht Dresden (SG) einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Ein Anordnungsanspruch sei unstreitig gegeben, allein die Zuständigkeit für die Erbringung der ihm zustehenden Leistungen sei zwischen den Leistungsträgern streitig. Auch ein Anordnungsgrund liege vor, weil sein Studienerfolg durch die auflaufenden Kosten für die benötigten Hilfen gefährdet sei. Die entsprechenden Rechnungen seien fällig. Bei weiterem Zahlungsrückstand bestehe die Gefahr der Einstellung der Leistungen durch die Leistungserbringer. Es sei ihm daher auch nicht zuzumuten, wegen der für das Wintersemester 2009/2010 ausstehenden Zahlungen das Hauptsacheverfahren abzuwarten. Auch seien Leistungen über das Wintersemester 2009/2010 hinaus beantragt.

Das SG mit hat den Bf. mit Beschluss vom 09.07.2010 verpflichtet, „die Kosten der behinderungsbedingten Mehraufwendungen des Ast. durch die Inanspruchnahme von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern sowie Tutoren beim Studium der Forstwissenschaften an der Fakultät in Tharandt ab dem 1. Oktober 2009 vorläufig zu übernehmen“. Den entsprechenden, gegen den Bg. gerichteten Antrag hat es abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, ein Anspruch des Ast. nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII sei dem Grunde nach gegeben. Auf Eingliederungshilfen nach § 54 SGB XII, die Teilhabeleistungen seien, seien – abgesehen von Zuständigkeit und Voraussetzungen für die Leistungen, die sich nach dem SGB XII richteten – gemäß § 53 Abs. 4 SGB XII die Vorschriften des Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) anzuwenden, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes ergebe. Da sich im SGB XII keine Vorschrift finde, die eine von § 14 SGB IX abweichende Regelung treffe, sei bei einer Leistung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII vorrangig § 14 SGB IX anzuwenden. Da der Bg. innerhalb der darin normierten Frist von zwei Wochen seine nicht gegebene örtliche Zuständigkeit festgestellt und den Antrag unverzüglich an den seiner Ansicht nach zuständigen Rehabilitationsträger, den Bf., weitergeleitet habe, sei dieser vorläufig zur Entscheidung und Leistungserbringung zuständig geworden und gemäß § 75

Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur vorläufigen Leistungserbringung zu verpflichten gewesen. Das Vorliegen des Anordnungsgrundes indiziere die unter Einbeziehung der grundrechtlichen Belange des Ast. die Eilbedürftigkeit für die Zeit seit dem 31.03.2010. Im Übrigen habe der Ast. auch nachvollziehbar dargelegt, dass sich bereits Zahlungsrückstände ergeben hätten und die Hilfeerbringer bei zukünftig ausbleibenden Zahlungen ihre Leistung verweigern könnten, sodass ihm eine Fortsetzung des Studiums unmöglich werden könnte. Für den vor dem 01.03.2010 liegenden Zeitraum sei ein besonderer Nachholbedarf zu bejahen, da die noch nicht bezahlten Leistungen ursächlich für eine Einstellung dieser Leistung in der Zukunft werden und damit den Studienerfolg des Ast. gefährden könnten.

Gegen den ihm am 15.07.2010 zugestellten Beschluss richtet sich die am 29.07.2010 beim Sächsischen Landessozialgericht eingegangene Beschwerde der Bf., der meint, bei der Hochschulhilfe handele es sich nicht um eine Teilhabeleistung nach dem SGB IX, sodass § 14 SGB IX nicht anzuwenden sei.

Der Bf. beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 09.07.2010 aufzuheben und den Antrag abzulehnen, soweit er gegen ihn gerichtet ist.

Der Ast. beantragt sinngemäß,

die Beschwerde zurückzuweisen,

hilfsweise,

anstelle des Bf. den Bg. entsprechend zur Leistungserbringung zu verpflichten.

Er verweist auf seinen erstinstanzlichen Vortrag. Im Übrigen bestehe erhöhte Dringlichkeit hinsichtlich einer Entscheidung, weil die beauftragten Gebärdendolmetscher mittlerweile sehr hohe rückständige Forderungen verzeichneten und dadurch die weitere Erbringung der zum Studienfortgang unentbehrlichen Hilfen immer stärker gefährdet sei. Weder der Bf. noch der Bg. hätten die vom SG ausgesprochene Leistungsverpflichtung erfüllt.

Der Bg. und die Beigeladene zu 1. haben sich zur Sache nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die Leistungsakten des Bf. Bezug genommen.

II.

Die gemäß §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG können die Gerichte auf Antrag, der gemäß § 86b Abs. 3 SGG bereits vor Klageerhebung zulässig ist, zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dazu sind gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sowohl der durch die Anordnung zu sichernde, im Hauptsacheverfahren geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch der Grund, weshalb die Anordnung ergehen und dieser Anspruch vorläufig bis zur Entscheidung der Hauptsache gesichert werden soll (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Außerdem kann das Gericht dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Ast. nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was er im Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die summarische Prüfung kann sich insbesondere bei schwierigen Fragen auch auf Rechtsfragen beziehen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 86b RdNr. 16c; vgl. hierzu auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.12.2008 - L 9 B 192/08 KR ER), wobei dann die Interessen- und Folgenabwägung stärkeres Gewicht gewinnt (Binder in Hk-SGG, 2. Aufl., § 86b RdNr. 42). Zu berücksichtigen ist insoweit, dass dann, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden können und wenn sich das

Gericht in solchen Fällen an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren will, die Sach- und Rechtslage abschließend geprüft werden muss. Ist eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, ist aufgrund einer Folgenabwägung zu entscheiden (Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss vom 12.05.2005 - 1 BvR 569/05). Letzteres bestätigend hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 25.02.2009 - 1 BvR 120/09 weiter ausgeführt, dass das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition umso weniger zurückgestellt werden darf, je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden sind. Art 19 Abs. 4 Grundgesetz verlange auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn sich aus den glaubhaft gemachten Tatsachen ergibt, dass es die individuelle Interessenlage des Antragstellers - unter Umständen auch unter Berücksichtigung der Interessen des Antragsgegners, der Allgemeinheit oder unmittelbar betroffener Dritter - unzumutbar erscheinen lässt, den Antragsteller zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen (Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl. 2008, RdNr. 108 m.w.N.; ähnlich: Krodel, NZS 2002, 234 ff). Ob die Anordnung derart dringlich ist, beurteilt sich insbesondere danach, ob sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen, ebenso schwer wiegenden Gründen nötig erscheint. Dazu müssen Tatsachen vorliegen bzw. glaubhaft gemacht sein, die darauf schließen lassen, dass der Eintritt des wesentlichen Nachteils im Sinne einer objektiven und konkreten Gefahr unmittelbar bevorsteht (vgl. Keller, a.a.O., § 86b RdNr. 27a). Soweit Leistungen für die Vergangenheit im Streit stehen, besteht - dem Grunde nach - nach allgemeiner Auffassung kein Anordnungsgrund, soweit nicht Tatsachen für einen besonderen Nachholbedarf glaubhaft gemacht wurden, d.h. wenn die Nichtgewährung der begehrten Leistungen in der Vergangenheit in die Gegenwart (und Zukunft) fortwirkt und noch eine gegenwärtige Dringlichkeit oder Notlage begründet. Dabei gilt dies nicht nur für Zeiten vor dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht, sondern ebenso für zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits vergangene und streitgegenständliche Bewilligungszeiten.

Denn die geltend gemachten Rechtsbeeinträchtigungen, die sich auf vergangene Zeiten beziehen, lassen sich grundsätzlich im Hauptsachverfahren klären (Beschluss des erkennenden Senates vom 30.04.2010 - Az. L 7 AS 43/10 B ER mit zahlreichen weiteren Nachweisen). An die Annahme eines Nachholbedarfs als Ausnahme hiervon sind allerdings keine zu hohen Anforderungen zu stellen (a.a.O., vgl. hierzu auch Beschluss des erkennenden Senates vom 24.08.2010 - L 7 AS 695/09 B ER m.w.N.)

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen nicht isoliert nebeneinander. Vielmehr verhalten sie sich in einer Wechselbeziehung zueinander, in welcher die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (des Anordnungsgrundes) zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nämlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (HessLSG, Beschluss vom 29.09.2005 - L 7 AS 1/05 ER; Keller, a.a.O., § 86b RdNm. 27 und 29 m.w.N). Ist eine Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist eine Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- oder Rechtslage im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht möglich ist, hat das Gericht im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden, welchem Beteiligten ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache eher zuzumuten ist.

Der materielle Anspruch des Ast. auf Inanspruchnahme der beantragten Leistung, somit der Anordnungsanspruch, ist unstreitig und auch nach Ansicht des Senates gegeben. Streitig ist allein, welcher der in Betracht kommenden Leistungsträger, die in dem vorliegenden Verfahren beteiligt sind, die Leistung zu erbringen hat. Insoweit - hinsichtlich der Anwendung des § 14 SGB IX - nimmt der Senat auf die Ausführungen des SG in seinem angefochtenen Beschluss gemäß § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG Bezug. Ergänzend wird insoweit nur nochmals verdeutlichend darauf hingewiesen, dass auch eine Hochschulausbildung letztlich eine Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht und nur deswegen nicht in § 33 SGB IX

genannt wird, weil dort ausschließlich berufliche (nicht-schulische) Ausbildungen geregelt werden. Diejenigen Leistungen, die für schulische Ausbildungen erbracht werden, sind nach dem Willen des Gesetzgebers in anderen Leistungsgesetzen, etwa dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem SGB XII, geregelt, ohne dass sich ihr Charakter als Leistung zur Teilhabe in der Gesellschaft – jedenfalls im weiteren Sinne – dadurch verändern würde. Damit ist angesichts der in § 53 Abs. 4 Satz 1 SGB XII geregelten Anwendung der Vorschriften des SGB IX auf die Eingliederungshilfe auch nicht ersichtlich, dass es auf eine ausschließlich wörtliche Auslegung der Vorschriften des SGB IX ankäme. Vielmehr impliziert die in § 53 Abs. 4 Satz 1 SGB XII geregelte Anwendung der Vorschriften des SGB IX bereits, dass die nach dem SGB XII erbrachten bzw. zu erbringenden Hilfen entsprechend den im SGB IX beinhalteten Hilfen zu behandeln sind, denen sie ihrer Charakteristik nach am Nächsten kommen bzw. am Ähnlichsten sind. Im SGB XII ist nicht normiert, dass eine Deckungsgleichheit bestehen müsse. Damit ist § 14 SGB IX anwendbar, was auch der gesetzgeberischen Intention dieser Vorschrift, Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht auf dem Rücken des Behinderten auszutragen, voll und ganz entspricht. Dass diese Regelung notwendig ist, zeigt der vorliegende Fall ganz exemplarisch.

Auch ein Anordnungsgrund ist im vorliegenden Einzelfall für die Zeit vom 01.10.2009 bis zum 30.09.2010 glaubhaft gemacht. Zwar dürfte nach Auffassung des Senats Hilfe zur Hochschulausbildung grundsätzlich nur semesterweise zu bewilligen sein, weil nur für diesen Zeitabschnitt der jeweilige Hilfebedarf anhand der belegten Studienveranstaltungen nach Art und Umfang festgestellt werden kann, weshalb das SG ohnehin nur bis zum 30.09.2010 vorläufig hätte zusprechen dürfen. Davon abgesehen ist für die Zeit ab dem 01.10.2010 nicht glaubhaft gemacht, dass der Ast. weitere Leistungen benötigt. So ist insbesondere offen, ob und bei welchem Träger ein erneuter Antrag gestellt wurde. Auch eine Immatrikulationsbescheinigung für das Wintersemester 2010/2011 ist nicht vorgelegt worden.

Jedoch besteht im hier zu entscheidenden Einzelfall bezüglich der Zeit vor dem Wintersemester 2010/2011 ein Nachholbedarf. Zwar ist der Ast. bereits in den Genuss der Leistungen gelangt, die er zum Betreiben seines Studiums benötigt hat. Diese sind (lediglich) noch nicht bezahlt. Der Leistungserbringer hat nach dem Akteninhalt aber bereits mitgeteilt, dass ihm weiteres Zuwarten und die weitere Leistungserbringung ohne zeitnahe Zahlung

nicht mehr zumutbar sei. Angesichts dessen ist zu erwarten, dass bei weiterem Nichtbegleichen der bisherigen Rechnungen eine Leistungsverweigerung droht, die zwangsläufig zur Beeinträchtigung des Studienfortschritts führen würde. Da vorliegend eine erste Berufsausbildung durchlaufen wird, ist es nicht hinnehmbar, wenn eine vermeidbare Verzögerung nur dadurch entstehen würde, dass die unstreitig zustehenden Leistungen wegen unterschiedlicher Auffassungen der Leistungsträger nicht rechtzeitig erbracht werden, also im Ergebnis drohte, dass der Berufsabschluss hinausgezögert und damit Lebenszeit völlig unnötig „vertan“ würde. Die Nichtbegleichung der bisherigen Rechnungen könnte jedenfalls in einem Ausmaß, das ein Jahr umfasst, zur – nachvollziehbaren – Leistungsverweigerung der in Anspruch zu nehmenden Hilfskräfte führen, sodass nur deren Ausgleich diese Gefahr abwenden kann.

Im hier vorliegenden Verfahren ist es aufgrund der besonderen Umstände gerechtfertigt, an das Glaubhaftmachen eines Anordnungsgrundes nur minimale - hier für die Zeit von Oktober 2009 bis September 2010 vorliegende - Anforderungen zu stellen. Denn zum einen handelt es sich nicht um den typischen Fall einer Reglungsanordnung im vorläufigen Verfahren, in dem hinsichtlich des Bestehens des eigentlichen Anspruchs zwischen den Beteiligten Streit herrscht, sondern es geht nur darum, welcher von zwei Sozialleistungsträgern die dem Ast. unstreitig zustehende Leistung bezahlt. Bei einer derartigen Konstellation kann nicht außer Acht gelassen werden, dass nach einer endgültigen Klärung im Hauptsacheverfahren die Gefahr der Unerbringlichkeit der vorläufigen Leistung nicht besteht, falls nicht der vorläufig Verpflichtete sondern der andere Leistungsträger zur Zahlung verurteilt werden sollte. Es besteht daher auch kein Bedürfnis, besondere Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Dringlichkeit zu stellen.

Dass der Beschluss des SG nicht binnen der in § 929 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) bestimmten Frist ausgeführt bzw. vollstreckt wurde, hat nicht zur Folge, dass der angefochtene Beschluss aufgehoben werden müsste. Dabei kann dahin stehen, ob § 929 Abs. 2 ZPO auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbar ist, da die Vorschrift des § 929 Abs. 2 ZPO vorliegend schon deshalb nicht zum Tragen kommt, weil es dem Entscheidungstenor des angefochtenen Beschlusses an einem vollstreckungsfähigen Inhalt mangelt. Ein vollstreckungsfähiger Inhalt ist jedoch Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 929 Abs. 2 ZPO ist (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.09.2010 – L 7 SO

1357/10 ER-B, Juris RdNr. 6). Dem Beschlusstenor ist nicht mit hinreichender Bestimmtheit zu entnehmen, welche Kosten zu übernehmen sind, da nur die „behinderungsbedingten“ Mehraufwendungen des Ast. durch die Inanspruchnahme der im Tenor genannten Hilfskräfte vorläufig zu übernehmen sind. Inwieweit aber auch eine nicht behinderungsbedingte Inanspruchnahme dieser Hilfskräfte vorliegt, ist ungeklärt und wäre bei Vorlage der entsprechenden Rechnungen zu prüfen mit der Folge, dass eine hinreichende betragsmäßige Bestimmung anhand des Tenors im Sinne des Vollstreckungsrechts nicht einmal für den bereits mit Rechnungen belegten Zeitraum möglich wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in analoger Anwendung. Angesichts des prozessualen Verhaltens des Bf. und des bei gleichbleibenden Verhältnissen weiter gegebenen Anspruchs des Ast. war unter Billigkeitsgesichtspunkten keine Kostenquotelung vorzunehmen.

Dieser Beschluss ist endgültig (§ 177 SGG).

Wagner

Schuler

Klotzbücher



Als gefertigt - Beglaubigt
Sächsisches Landessozialgericht
Chemnitz, den 24. MRZ. 2011

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Rahn
J. Angestellte

